

Vergangenheit eines Ministers

Autor einer Kolumne zitiert Zeitzeugen und fremde Quellen

Die Rubrik „Berlin vertraulich“ einer Boulevardzeitung beschäftigt sich mit dem Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Sein nachgeschobenes Bedauern über die Ermordung Bubacks („Den betroffenen Angehörigen gilt mein Mitgefühl“) klinge heuchlerisch, komme Jahre zu spät, schreibt der Autor. Wo bleibe die Reue über andere Verhaltensweisen, fragt er dann. In einer Passage des Textes heißt es: „Zeitzeugen erinnern sich: Bei Protestaktionen war er der geistige Vater, agierte mit Megafon. Bei einer Podiumsdiskussion, unter anderem mit der heutigen SPD-Schatzmeisterin Wettig-Danielmeier, flogen Tomaten, gellten Pfiffe. ‚Wir hören erst auf, wenn Trittin sprechen darf!‘, schrieen die Störer. Trittin durfte reden, aber danach wurde weiter randaliert. Demokratisches Fairplay? Nicht Sache der Gruppe um Trittin.“ Seinen Schlusssatz, das Resümee eines Dabeigewesenen, verwendet der Verfasser auch als Überschrift: „Wenn’s bedrohlich wurde, war er weg.“ Der Minister ruft den Deutschen Presserat an. Nach seiner Ansicht ist der Beitrag gekennzeichnet von einer tendenziösen Aneinanderreihung unbewiesener Behauptungen, verkürzter Wahrheiten, vager Andeutungen und definitiver Falschbehauptungen. Eine angemessene Recherche, die unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfaltspflicht sei, habe nicht stattgefunden. Der Chefredakteur der Zeitung vermisst Aussagen des Ministers, was aus seiner Sicht falsch sein soll. Dass er in Göttingen zum harten Kern gehörte, könne er nicht bestreiten. Auch der SPIEGEL habe in seinem Beitrag „Ein Planer für die Revolution“ geschrieben, dass er ein Mann, der im Hintergrund plante, gewesen sei, also ein „geistiger Vater“. Auf der genannten Veranstaltung sei Trittin als besonderer Wortführer hervorgetreten und habe schließlich das Mikrofon des RCDS an sich gerissen und die Veranstalter im Laufe des Tumultes niedergebrüllt. (2001)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex kann er nicht feststellen. Hierzu bleiben die Ausführungen des Ministers in der Beschwerde zu unkonkret. Darüber hinaus verwandte der Autor des Beitrages verschiedene Zitate von seinerzeit Anwesenden, die auch als fremde Quellen ausgewiesen sind. Schließlich handelt es sich in dem strittigen Zitat um Wertungen des Autoren, d.h. Äußerungen seiner Meinung, die insoweit auch nicht dem Wahrheitsbeweis zugänglich sind. (B 9/01)

Aktenzeichen:B 9/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet